

## Bericht der Personalkommission an den Landrat

### betreffend Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2022

2021/663

vom 24. November 2021

Das Wichtigste in Kürze	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	Gemäss § 49 des Personaldekrets beschliesst der Landrat jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung. Unabhängig vom Teuerungsausgleich gewährt der Kanton Basel-Landschaft seinem Personal jedes Jahr eine gesetzte, aus generell wie individuellen Aspekten beinhaltende Lohnentwicklung in der Höhe von rund 1 %. Die Ermittlung des Teuerungssatzes, gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise, wurde analog der kantonalen Praxis der letzten Jahre durchgeführt: Die geglättete Teuerung von Oktober 2019 bis September 2021 betrug 0.05 %. Für das Jahr 2022 ergab die UBS Lohnumfrage eine durchschnittliche Lohnentwicklung von 0.8 %. Aufgrund der ausserordentlichen Leistung der Kantonsangestellten während der Pandemie und der guten wirtschaftlichen Prognosen forderte die Arbeitsgemeinschaft der Baselbieter Personalverbände (ABP) einen Teuerungsausgleich von 1 %. Basierend auf der mathematischen Berechnung sowie unter Beachtung des wirtschaftlichen Umfelds und der finanziellen Situation des Kantons beantragt der Regierungsrat dem Landrat für das Jahr 2022 einen Teuerungsausgleich von 0.05 % auszurichten.
<b>Beratung Kommission</b>	Die Vorlage war in der Kommission teilweise bestritten. Eine Kommissionsminderheit sprach sich für einen höheren Teuerungsausgleich als der Regierungsrat aus, mit dem Argument, nebst der mathematischen Grundlage können weitere Beurteilungsgrössen in die Berechnung des Teuerungsausgleichs aufgenommen werden und folglich müssten der besondere Einsatz und der hohe Druck im letzten Jahr als Faktoren bei der Festlegung des Prozentsatzes berücksichtigt werden. Eine Mehrheit sah dafür jedoch keine gesetzliche oder rechnerische Grundlage. Sie hielt daran fest, dass konsequent der Berechnungsmethode gefolgt werden solle. Zudem hoben mehrere Voten hervor, dass die Angestellten des Kantons Basel-Landschaft dank der generellen Lohnentwicklung sowieso schon eine jährliche Lohnerhöhung von einem Prozent erhielten. Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.
<b>Antrag an den Landrat</b>	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 6:3 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.

## 1. Ausgangslage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 «Zuständigkeit und Verfahrensregeln» des Personaldekrets<sup>1</sup> geregelt. Diese lauten wie folgt:

«<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

<sup>3</sup> Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

<sup>4</sup> Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.

2019 wurde neben dem Teuerungsausgleich beschlossen, die Indexbasis Mai 1993 mit der Basis Dezember 2015 zu ersetzen. Dies wurde mit der vorliegenden Teuerungsrechnung umgesetzt.

### – Ermittlung des Teuerungssatzes

Die Ermittlung des Teuerungssatzes, gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise, wurde analog der kantonalen Praxis der letzten Jahre durchgeführt: Die geglättete Teuerung von Oktober 2019 bis September 2021 beträgt 0.05 %. Diese berechnet sich wie folgt:

In einem ersten Schritt wird die vorläufige Teuerung anhand der Daten der vergangenen zwölf Monate berechnet (Oktober 2020 bis September 2021). Im zweiten Schritt wird die vorläufige Teuerung zum Durchschnitt der zwölf Monate ein Jahr zuvor ins Verhältnis gesetzt (Oktober 2019 bis September 2020).

Das SECO prognostiziert für den Landesindex der Konsumentenpreise für 2021 eine Änderung um + 0.5 % und für 2022 um + 0.8 % und rechnet mit einer Konjunkturerholung.<sup>2</sup>

Der Regierungsrat beantragt für das Jahr 2022 einen Teuerungsausgleich von 0.05 %. Dies mit Verweis auf den nur leicht positiven Wert von 0.0492% bei der ermittelten geglätteten Teuerung von Oktober 2019 bis September 2021 (Landesindex der Konsumentenpreise). Des Weiteren mit der Begründung, dass für das Jahr 2022 in der Erfolgsrechnung lediglich ein bescheidener Ertragsüberschuss von CHF 9 Mio. budgetiert wird. Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2022 beträgt 94%. Somit können die Nettoinvestitionen nicht ganz aus eigenen Mitteln finanziert werden. Aktuell zeichnet sich erst im Jahr 2025 ein positiver Finanzierungssaldo ab. Zudem wird gemäss Steuerungsbericht II für das Jahr 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Saldo von CHF –16 Mio. in der Erfolgsrechnung erwartet.

Ein Teuerungsausgleich von 0.05 % verändert den Personalaufwand (Konto 30) des Kantons um Mehrausgaben von ca. CHF 320'000.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

<sup>1</sup> Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, **SGS 150.1**, GS 33.1248

<sup>2</sup> Aus: Konjunkturprognosen, «Konjunkturprognose: Die Erholung setzt sich fort, verliert temporär aber etwas an Schwung». Zeitpunkt der Prognose 16.09.2021.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Personalkommission beriet die Vorlage am 1. November 2021 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber und Ruedi Kurth, stellvertretender Leiter Personalamt. Daniel Schweighauser, akademischer Mitarbeiter FKD, stellte zusätzliche Informationen zum Geschäft vor.

Ebenso wurde eine Delegation der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) angehört.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Nach der einführenden Präsentation der Vorlage durch die Verwaltung erhielt die Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) die Möglichkeit, ihre Sichtweise auf die regierungsrätliche Vorlage zu präsentieren. Die ABP forderte einen Teuerungsausgleich in der Höhe von einem Prozent. Die Vertretung der ABP legte in der Kommissionssitzung dar, die qualitativen, wirtschaftlichen Faktoren und die finanzielle Situation des Kantons seien für die Lohnentwicklung für das Jahr 2022 zu berücksichtigen.

Die ausserordentliche Leistung des Kantonspersonals während der Covid-19 Pandemie wurde von allen Kommissionsmitgliedern gelobt und anerkennend hervorgehoben. Dabei wurde ebenfalls erwähnt, dass nebst den Verwaltungsangestellten auch alle anderen Arbeitnehmenden aufgrund der Pandemie mit zusätzlichem Aufwand und aussergewöhnlichen Belastungen konfrontiert waren. Mehrere Stimmen hoben hervor, dass in der Krise die Arbeitsplatzsicherheit beim Kanton ein grosser Vorteil und ein Privileg für die Angestellten sei. Der Kanton Basel-Landschaft wurde unbestritten als attraktiver Arbeitgeber bewertet. In der Folge wurde diskutiert, ob die gute Leistung der Kantonsangestellten in die Berechnung des Teuerungsausgleichs miteinfließen soll. Eine Mehrheit sah dafür keine gesetzliche oder rechnerische Grundlage. Mehrere Voten betonten, dass die Angestellten der Kantons Basel-Landschaft dank der generellen Lohnentwicklung sowieso schon eine jährliche Lohnerhöhung von einem Prozent erhielten. Ein Kommissionsmitglied stellte fest, gemäss UBS Lohnumfrage 2022 sei eine Erhöhung von 0,8 % im öffentlichen Sektor prognostiziert. Mit der globalen Lohnentwicklung von 1 % sei der Kanton also voll konkurrenzfähig und liege u.a. gleichauf mit der Pharmabranche. Des Weiteren erklärten die Vertretung der Direktion, bei den Zahlen der Privatwirtschaft seien die Teuerung und die Lohnentwicklung zusammengefasst. Bei der Verwaltung sei das separat. Somit werde bei dieser Vorlage effektiv nur über die Teuerung gesprochen und diese erfolge unabhängig von der ordentlichen Lohnentwicklung in der Verwaltung und in der Schulorganisation.

Demgegenüber interpretierte eine Kommissionsminderheit den Absatz 2 des Personaldekrets so, dass nebst der mathematischen Grundlage weitere Beurteilungsgrössen in die Berechnung des Teuerungsausgleichs aufgenommen werden können und folglich der besondere Einsatz und der hohe Druck im letzten Jahr als Faktoren bei der Festlegung des Prozentsatzes berücksichtigt werden müssten. Ein Votum fasste zusammen, ein Teuerungsausgleich von einem Prozent sei angesichts dessen, was das Personal letztes Jahr zusätzlich geleistet habe, angemessen. Zudem habe der Kanton eine Vorbildfunktion für alle anderen Arbeitgeber.

Da sich im Vorfeld der Beratungen abzeichnete, dass die allgemein üblichen auf ein Jahr bezogenen Teuerungsindexe und der Index gemäss der im Personaldekret hinterlegten Berechnungsmethode teilweise zu Verwirrung führen, wurden der Kommission in einer separaten Präsentation die Berechnungsmethode zur Ermittlung der gemittelten Teuerung detailliert erläutert. Für die Berechnung einer Teuerung seien immer zwei Indexe heranzuziehen. Die Teuerung entspreche der prozentualen Veränderung des aktuellen Index gegenüber dem Vergleichsindex. Zur Illustration wur-

de die *allgemeine Formel* zur Berechnung einer Teuerung aus 2 Indexen (n=aktuelles Jahr; n-1=Vorjahr) aufgezeigt.

Abbildung 1: Allgemeine Formel

$$\text{Teuerung} = \frac{(\text{aktueller Index Jahr } n - \text{Vergleichsindex Jahr } n-1)}{\text{Vergleichsindex Jahr } n-1} \times 100$$

Die Verwaltung führte aus, dass die Regelung in § 49 Absatz 2 seit dem 1.1.2008 gelte und die vom Landrat beschlossene Teuerung seither konsequent gemäss dieser Formel ermittelt wurde. Diese Berechnungsmethode entspreche der Definition des Bundes für die Berechnung einer durchschnittlichen Jahresteueringung bzw. eines Jahresmittels der Teuerung.

Abbildung 2: Perioden Berechnung Teuerungsausgleich für das Jahr 2022:

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	
2016	99.6	99.8	100.1	100.4	100.6	100.7	100.3	100.2	100.2	100.3	100.1	
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9	
2018	100.7	101.1	101.5	101.7	102.1	102.1	101.8	101.8	101.9	102.1	101.8	Periode n-1: gemittelter Index: 101.467
2019	101.3	101.7	102.2	102.4	102.7	102.7	102.1	102.1	102.0	101.8	101.7	Periode n: gemittelter Index: 101.517
2020	101.5	101.6	101.7	101.3	101.3	101.4	101.2	101.2	101.2	101.2	101.0	Ergebnis Teuerung: ((101.517-101.467)/101.517*100)= 0.05%
2021	100.9	101.1	101.4	101.6	101.9	102.0	101.9	102.1	102.2			

Die Kommission war sich einig, dass die mathematische Ermittlung des Teuerungssatzes korrekt und nachvollziehbar sei. Ebenso wurde grossmehrheitlich festgestellt, dass keine aufgelaufene Teuerung mehr zustande kommen soll. Es sei daher sinnvoll, den Teuerungsausgleich auszugleichen, auch wenn er dieses Mal nur gering ausfalle. Ein Kommissionsmitglied merkte an, dass ein Teuerungsausgleich von nur 0,05 % etwas eigenartig anmude und es mehr Sinn machen würde, einfach allen Kantonsangestellten einmalig CHF 100 auszubezahlen, da der Aufwand für die Verwaltung für die Anpassung der Lohntabelle für 0,05 % unverhältnismässig gross sei. Der Regierungsrat entgegnete, das gehe nicht. Er pflichtete bei, dass der Teuerungsausgleich von 0,05 % tatsächlich kurios wirke und dass in den letzten Jahren noch nie ein so tiefer Wert aufgetreten sei. Aber es sei nun einmal der Wert, welcher sich aus der vom Landrat beschlossenen Berechnungsgrundlage ergebe. Es gelte der Grundsatz: Die Teuerung wird dann ausgeglichen, wenn es eine gibt. Eine andere Sichtweise bezüglich der etwas sonderbar geringen Höhe des Teuerungsausgleichs bestand wie bereits erwähnt darin, dass eine Aufrundung sinnvoll und angebracht sei. Es wurde diskutiert, dass eine Aufrundung auf das bereits angesprochenen 1 % Mehrausgaben von rund CHF 6 Mio. bzw. eine Erhöhung auf 0,5 % Mehrausgaben von rund CHF 3 Mio. gegenüber dem bisherigen Budget bedeuten würde. In der Kommissionsberatung wurde jedoch kein konkreter Antrag – weder auf Verzicht noch auf Erhöhung des Teuerungsausgleichs – gestellt.

### 3. Antrag an den Landrat

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 6:3 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

24.11.2021 / md

#### Personalkommission

Andrea Heger, Präsidentin

#### Beilage

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2022**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für das Jahr 2022 wird ein Teuerungsausgleich von 0.05 % ausgerichtet.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: